

Die Neuorganisation des bayerischen Archivwesens in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und die Einbeziehung der Pfalz: der Antagonismus von Zentralisation und Regionalisierung Mit einem Ausblick bis zur Gegenwart

Von Walter Jaroschka

Wie in allen Ländern des Alten Reichs bewirkte die Entstehung neuer Staatsgebilde durch die Territorialveränderungen der Napoleonischen Zeit, durch Mediatisierung der weltlichen reichsunmittelbaren Herrschaften und der Reichsstädte sowie (vor allem in den katholischen Gebieten) durch die Säkularisation der geistlichen Staaten und die Aufhebung der landständischen und nicht-ständischen Klöster tiefgreifende Veränderungen im Archivwesen. Die Vereinigung der Kurpfalz mit Kurbayern im Jahre 1778 hat sich allerdings auf die Archive zunächst nicht ausgewirkt. Die Bezeichnung *Hauptarchiv* für das Geheime Archiv in München bezog sich wohl nur auf das Kurfürstentum Bayern, zumal dieses Archiv der 1779 lediglich für den *heroberen* Teil des kurpfalzbayerischen Staatskörpers als Zentralbehörde eingerichteten *Oberen Landesregierung* unterstellt wurde.¹ Noch 1790 verfügte Kurfürst Karl Theodor die Vereinigung der Archive der inzwischen aus dem kurpfälzischen in den kurbayerischen Staatsverband überführten Herzogtümer Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach in einem weiteren *Hauptarchiv* in Neu-

¹ Kurfürstliches Reskript an die Archive zu Mannheim, München, Sulzbach, Amberg und Neuburg vom 3. April 1778 (BayHStA MF ad 11132); Walter Jaroschka: Die Archive der Fürstentümer Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 21 (1975) S. 8–31, hier S. 15 Anm. 36. – Instruktion vom 16. August 1779 (BayHStA MInn 34544/I); Caroline Gigg: Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778–1799 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 121, hg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften). München 1999. S. 295 f. – Vgl. auch Fritz Zimmermann: Die strukturellen Grundlagen der bayerischen Zentralarchive bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Archivalische Zeitschrift 58 (1962) S. 44–94, hier S. 63.

burg.² Soweit wir bisher sehen, wurden in dieser Periode nur für die Verwaltungskontinuität benötigte Akten aus Mannheim von den zuständigen Nachfolgebehörden in München übernommen, vor allem vom Geheimen Rat, der neben dem Hofkriegsrat allein als echte Zentralbehörde für den Gesamtstaat fungierte.³

Den großen Einschnitt bedeutet die Neuorganisation des bayerischen Archivwesens von 1799 im Rahmen der Verwaltungsreformen des Staatsministers Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas.⁴ Der Geheime Referendär – wir würden ihn heute vielleicht als Abteilungsleiter einstufen – in dem von Montgelas selbst dirigierten Departement (Ministerium) der auswärtigen Angelegenheiten, Johann Nepomuk Gottfried Krenner, bisher Staatsrechtslehrer an der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt,⁵ erstellte 1799 das maßgebliche Gutachten für die Archivreform.⁶ Er fand beim Regierungsantritt der Zweibrücken-Birkenfelder Linie 1799 im *herobern pfalzbayerischen Staatskörper*, also dem um Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach erweiterten Kurfürstentum Bayern, folgende Archivlandschaft vor:

In München gab es drei bzw. vier Zentralarchive: das *Innere* oder *Geheime Archiv*, das aus dem mittelalterlichen Schatzarchiv hervorgegangen war und im wesentlichen ein Urkundenarchiv blieb; das *Äußere* oder *Landesarchiv* als Aktenarchiv, das von jenem um 1595 abgetrennt wurde. Die Bezeichnungen bezogen sich auf die Lagerorte in der Alten Residenz, dem sogenannten Alten Hof in München, das innere und das äußere Briefgewölbe. Eine dritte Archivbildung erfolgte in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts für die außen- und reichspolitischen Akten der Registratur des Geheimen

² Kurfürstliches Reskript an die Regierung in Sulzbach vom 22. November 1790 (BayHStA Pfalz-Neuburg Akten 1236); *Jaroschka*, Pfalz-Neuburg, wie Anm. 1, S. 16.

³ Zu diesen komplizierten Fragen verweise ich auf die materialreiche Dissertation von Caroline *Gigl*, wie Anm. 1.

⁴ Max Josef *Neudegger*: Geschichte der bayerischen Archive der neueren Zeit III a. Die organische Umgestaltung der drei Hauptarchive in München seit 1799. München 1904; *Walter Jaroschka*: Von Montgelas' Archivreform zum modernen Zentralarchiv. In: *Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern* 31 (1989) S. 5–8.

⁵ *Allgemeine Deutsche Biographie* 17 (1883) S. 123–125 (v. *Oefele*); *Bosls Bayerische Biographie*. Regensburg 1983. S. 450 (Winfried *Müller*); *Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München I*. Hg. von Laetitia *Boehm*, Winfried *Müller* u. a. Berlin 1998. S. 225 f.; Reinhard *Heydenreuter*: Archive zwischen Staatsräson und Geschichtswissenschaft. Zur bayerischen Archivgeschichte zwischen 1799 und 1824. In: *Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag*. Hg. von Hermann *Rumschöttel* und Erich *Stahleder* (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9). München 1992. S. 24 f.

⁶ BayHStA MA 9472; Auszug bei *Neudegger*, Die organische Umgestaltung, wie Anm. 4, S. 158–167.

Rats unter der Bezeichnung *Geheime Staatsregistratur*.⁷ (Aus ihr ging 1799 das legendäre *Geheime Staatsarchiv* hervor, das wir 1978 aufgelöst haben.) Schließlich wurde 1791 die *Registratur des Obersten Lehenhofs*, die zum großen Teil aus Urkunden bestand, mit dem *Jus archivi* begabt,⁸ das der Geheimen Staatsregistratur als reiner Aktenregistratur nie zugestanden wurde. Auch die Hofkammer unterhielt eine einem Archiv ähnliche Registratur, bei der 1788 der in ihren Dienst getretene Franz Joseph Samet, von dem noch öfter die Rede sein wird, *zum Schutze der landesfürstlichen Gerechtsame* aus älteren Amtsbüchern und Urkunden ein sogenanntes *Conservatorium camereale* eingerichtet hatte.⁹

In den kurbayerischen Erbländern existierten landesfürstliche Archive in Neuburg (unter Einschluss der dorthin verbrachten wichtigeren Sulzbacher Bestände)¹⁰ und in Amberg, das schon seit 1436 als kurpfälzisches Archiv nachweisbar ist.¹¹ Das Pfalz-Neuburger Archiv hatte sich Anfang des 16. Jahrhunderts bei der Gründung des Fürstentums der sogenannten Jungen Pfalz für die Erben der Bayern-Landshuter Linie den größten Teil des Landshuter Archivs (einschließlich der 1448 aus Bayern-Ingolstadt übernommenen Bestände) einverleibt und hielt ihn auch nach Abgaben an München im Laufe des 16. Jahrhunderts in erheblichem Umfang zurück. So konnte es noch 1799, als es in wesentlichen Bestandteilen nach München überführt wurde, als Hausarchiv der altbayerischen Linie des Hauses Wittelsbach gelten.¹²

Es war das Anliegen Krenners, die in ihrer Zuständigkeit und in ihren Beständen bisher unklar abgegrenzten Zentralarchive und archivähnlichen Einrichtungen zu vereinigen – Max Josef Neudegger, der verdienstvolle Geschichtsschreiber der bayerischen und auch der pfälzischen Archive legte auf diesen Aspekt aus damaligen archivpolitischen Gründen großen Wert.¹³ Al-

⁷ Richard Bauer: Die kurfürstliche Geheime Staatsregistratur zu München. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 22 (1976) S. 14–20; Zimmermann, wie Anm. 1, S. 88–90.

⁸ Zimmermann, wie Anm. 1, S. 90.

⁹ Walter Jaroschka: Reichsarchivar Franz Joseph von Samet (1758–1828). In: Archive. Geschichte – Bestände – Technik. Festgabe für Bernhard Zittel (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 8). Kallmünz 1972. S. 1–27; Ders. auch Neue Deutsche Biographie 22 (2005); Bosls Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 659 f. (Kurt Malisch); Wolfgang Leesch: Die deutschen Archivare 1500–1945. Band 2. Biographisches Lexikon. München u. a. 1992. S. 514.

¹⁰ Jaroschka, Pfalz-Neuburg, wie Anm. 1, S. 16.

¹¹ Karl Otto Ambronn: Das Briefgewölbe des kurpfälzischen Viztumamts Amberg. In: Vom mittelalterlichen Briefgewölbe zum modernen Staatsarchiv. Eine Ausstellung zur Geschichte des Staatsarchivs Amberg (Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen 20). München 2003. S. 9 (Lit.).

¹² Jaroschka, Pfalz-Neuburg, wie Anm. 1, S. 13 mit Anm. 24.

¹³ Neudegger, Die organische Umgestaltung, wie Anm. 4, S. 164 f. Anm. 2 und S. 166 Anm. 3.

lerdings hielt Krenner, und damit leitete er eine unglückliche Entwicklung ein, die Zusammenführung des postulierten Gesamtkörpers an einem Ort, *in einem Local*, aus Raumgründen für kaum durchführbar und aus Sicherheitsbedenken auch nicht für ratsam. Er schlug daher eine *Separation* der Bestände in drei Haupttrubriken oder – wie sie dann in der Organisationsverordnung vom 26. Juni 1799 genannt werden – *Hauptbehältnisse* vor, die nach Realpertinenz gegliedert waren und unter den Bezeichnungen – so die ursprüngliche hierarchische Reihenfolge – *Hausarchiv*, *Staatsarchiv* und *Landesarchiv* schon bald eigene Wege gingen.

Das Geheime Hausarchiv (der Zusatz *geheim* wurde bei allen drei Archiven übrigens erst etwas später als Ausdruck der zentralen Stellung innerhalb der Staatsverwaltung, dem früheren *ad intimum* entsprechend, hinzugefügt, hat also zunächst nichts mit besonderen Geheimhaltungsbedingungen zu tun) war nach Krenners Vorschlägen für die das *allerhöchste Personale des kurfürstlichen Hauses* betreffenden Archivalien zuständig. Dazu gehörten die Standesurkunden über Geburt, Heirat und Tod, aber auch die patrimonialstaatlichen Familienverträge und Hausgesetze,¹⁴ wie zum Beispiel der Hausvertrag von Pavia von 1329 oder die Primogeniturordnung von 1506. Noch 1886 wurden die den Tod König Ludwigs II. dokumentierenden Akten aller bayerischen Staatsministerien, 1936 die Registratursparte „Königliches Haus“ der Bayerischen Staatskanzlei dem Hausarchiv übergeben.

Das Geheime Staatsarchiv erhielt 1799 in der Nachfolge der Geheimen Staatsregistratur die Zuständigkeit für das *Jus publicum externum* (mit Krenners Worten: für das *Verhältnis mit dem allgemeinen Reichsverbande und auswärtigen souverainen Höfen und Republiken*) und blieb bis Ende 1977 eine Art Behördenarchiv für das Außenministerium bzw. seit 1933 für die Bayerische Staatskanzlei. Das Staatsarchiv hatte schon im Jahr 1800 insofern eine spezielle Zuständigkeit für die rheinpfälzischen Territorien erhalten, als man ihm aus der Registratur des auswärtigen Departements die rheinpfälzischen, jülich-bergischen, zweibrückischen und niederländischen Betreffe zuwies.¹⁵ Noch bis zu seiner Auflösung 1978 galt das Geheime Staatsarchiv als – so würde man heute wohl sagen – Kompetenzzentrum für die Pfalz in München, und ich leugne nicht, dass uns hier vielleicht etwas verloren gegangen ist.

Das Geheime Landesarchiv, ursprünglich als Zentralarchiv des *herobern pfalzbayerischen Staatskörpers* für das *Jus publicum internum* (mit Krenners Worten: für die *Kurfürstlichen Erbstaaten und die Verhältnisse die-*

¹⁴ Vgl. Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Hg. von Hans Rall (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71). München 1987.

¹⁵ Verordnung vom 28. März 1800, die Reponierung der rhein- und oberpfälzischen Akten betreffend (Georg Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Band 9 Abt. IX 7. Abschnitt: Archive. München 1838. § 69 S. 119 f.).

ser Länder mit ihren angrenzenden reichsständischen Nachbarn) konzipiert, wurde auf die Provinz Baiern, das heißt das Herzogtum Ober- und Niederbayern, beschränkt. Denn das Kurfürstliche Reskript von 1799 bestimmte, dass in einer jeden Provinz, welche eine besondere Oberverwaltung hat, ein zu Besorgung der dortigen Angelegenheiten unentbehrliches Landesarchiv bleiben solle.¹⁶ Kurbayern war nämlich 1799 in drei Provinzen, Baiern, Oberpfalz und Neuburg (auf der Grundlage der gleichnamigen wittelsbachischen Herzogtümer), eingeteilt worden, an deren Spitze Landesdirektionen standen. Dazu traten dann 1803 die neubayerischen Provinzen Franken (mit Bamberg und zunächst Würzburg, später Ansbach als Sitz von Landesdirektionen bzw. Landeskommisariaten) sowie Schwaben (mit Sitz der Landesdirektion in dem von 1803 bis 1810 bayerischen Ulm).¹⁷ Damit war die Zentralisierung zumindest theoretisch auf die dem Haus- und dem Staatsarchiv nach Realpertinenz zugewiesenen Archivbestände, die sogenannten Haus- und die Staatsarchivalien, beschränkt. Die Landesarchivalien blieben grundsätzlich in den Provinzialarchiven. Das galt auch für die Archive in Mannheim und Zweibrücken, nachdem ein zu Krenner in Konkurrenz stehender Vorschlag nicht angenommen war: Karl von Eckartshausen, der letzte Leiter des Inneren Archivs und nunmehrige Geheime Hausarchivar, hatte auch das Mannheimer und das Zweibrücker Archiv zur Gänze in ein von ihm entworfenes System Münchener Zentralarchive einbeziehen wollen.¹⁸

Wenn sich aber heute noch in größerem Umfang pfälzische Landesarchivalien (sowohl Kurpfälzer wie Zweibrücker Provenienz) in München befinden, ist dafür nicht die Montgelas'sche Archivorganisation verantwortlich zu machen. Vielmehr waren es die Flüchtigkeitsaktionen im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, die diese Verlagerungen veranlasst haben. Am augenfälligsten und zugleich abstrusesten ist dies bei den sogenannten Mannheimer Urkunden des Geheimen Hausarchivs erkennbar: 1796 wurden die berühmten 41 Kisten aus dem Mannheimer Archiv, über die man lange gerätselt hat, im Inneren Archiv in München abgestellt. Seine Räume in der Residenz übernahm 1799 das Geheime Hausarchiv. Da man ihren Inhalt bestimmungsgemäß zunächst keinem der drei Zentralarchive zuweisen konnte, blieben sie einfach dort liegen. Dass sie nach Abgaben an das Geheime Staatsarchiv und einer partiellen Aufteilung auf die Archive anderer Länder nicht in die Zuständigkeit des Geheimen Hausarchivs fallen und den 1923

¹⁶ Ziff. VII (*Döllinger*, wie Anm. 15, §68 S. 117).

¹⁷ Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980. Hg. von Wilhelm Volkert. München 1983. S. 35 f.

¹⁸ BayHStA MA 9472. Zu Eckartshausen Max Joseph Neudegger: Zur Geschichte der bayerischen Archive. In: *Archivalische Zeitschrift* 7 (1882) S. 89–101; *Bosls Bayerische Biographie*, wie Anm. 5, S. 164 (Kurt Malisch); *Leesch*, wie Anm. 9, S. 133; *Heydenreuter*, wie Anm. 5, S. 24 f.

festgelegten Bedingungen unterliegen, steht außer Frage.¹⁹ Bei den aus Zweibrücken gekommenen Landesarchivalien war die Archivverwaltung in ihren Dispositionen freier. Leider hat sie bei ihren Bereinigungen nach Abgabe gewisser geschlossener Gruppen an Speyer das reine Ortspertinenzprinzip angewendet, das heißt es wurden nur Archivalien abgegeben, die sich auf Orte im damaligen Rheinkreis bezogen. Diese Aktion wurde mit der Loslösung der Rheinpfalz von Bayern abgebrochen. Ich habe dies alles in meinem Beitrag für die Festschrift zur Übergabe des Neubaus des Landesarchivs Speyer 1987 detailliert dargestellt.²⁰

Das Ergebnis der Neuorganisation von 1799 war nicht die Vereinigung der zentralen Archive und Registraturen Pfalzbayerns in einem gegliederten Ganzen, sondern ihre radikale Aufteilung nach Pertinenz auf drei voneinander unabhängige Archive, noch dazu auf Archive mit ganz verschiedener räumlicher Kompetenz. Während das Hausarchiv und das Staatsarchiv als zentrale Auslesearchive für alle wittelsbachischen Territorien eingerichtet wurden, beschränkte sich die Zuständigkeit des Landesarchivs – bei zaghaften Ansätzen zu einem Archiv des *herobern churpfalzbaierischen Staatskörpers* – im wesentlichen auf die Provinz Baiern, also Ober- und Niederbayern. Es erfuhr allerdings einen ungeheuren Zuwachs durch die Klostersäkularisation, die weitgehend in die Zuständigkeit der Provinzialoberbehörden und damit in die der Landesarchive fiel. So hatte der 1799 zum Geheimen Landesarchivar bestellte Franz Joseph Samet bis 1805 schon etwa 70000 Urkunden ober- und niederbayerischer Klöster seinem Archiv zugeführt; dazu kamen noch die umfangreichen Bestände (es waren im wesentlichen wiederum die Urkunden) der Hochstifte Freising und Passau.²¹ Es ist verständlich, dass dieses Landesarchiv 1812 die Grundlage – wenigstens der Idee nach – für ein umfassendes allgemeines Reichsarchiv bildete und auch heute wieder nach der Dezentralisierung der oberpfälzischen, fränkischen und schwäbischen Bestände den historischen Kern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs ausmacht.

¹⁹ Walter Jaroschka: Das Problem der pfälzischen Bestände (Ein Diskussionsbeitrag zu Hans-Walter Hermann: Die Auswirkungen jüngerer Staats- und Landesgrenzen auf die Archivarbeit, aufgezeigt an den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland). In: Der Archivar 37 (1984) Sp. 31–34, hier Sp. 32.

²⁰ Walter Jaroschka: Das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München. Zur Geschichte und Struktur seiner pfälzischen Bestände. In: Das Landesarchiv Speyer. Festschrift zur Übergabe des Neubaus. Hg. von Karl Heinz Debus (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 40). Koblenz 1987. S. 209–216.

²¹ Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 12; Walter Jaroschka: Die Klostersäkularisation und das Bayerische Hauptstaatsarchiv. In: Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 21/91, hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte). München 1991. S. 98–107.

Der Gedanke eines einzigen Zentralarchivs erhielt Auftrieb durch die territoriale und staatliche Neugestaltung Bayerns seit 1802/03 und seine Erhebung zum Königreich am 1. Januar 1806. Schon drei Monate danach legte der Geheime Landesarchivar Franz Joseph Samet einen Plan für ein *General- oder Universal-Reichsarchiv* in München (man beachte die Analogie in der Benennung zum Badischen Generallandesarchiv) als einziges Archiv für alle königlich bayerischen Erbstaaten vor.²² Da sämtliche in den Provinzen bestehenden *Spezialarchive* durch Zentralisation im Reichsarchiv aufgelöst werden sollten, war eine strenge Auslese gefordert. Samet wollte dabei alle *Original-Dokumente* [das sind die Urkunden], alle *Codices manuscripti*, die auf die Gerechtsame des Staats und deren Vertheidigung sich beziehen [er meinte wohl die Amtsbücher im Unterschied zu den literarischen Handschriften], an Acten dagegen nur die allerinteressantesten und vorzüglich die auf die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Bezug haben, im Reichsarchiv zentralisiert wissen. Der archivalische Rest – das war die Masse der Aktenbestände – sei in den *Ordinair Collegialregistraturen* [den Registraturen der Provinzialoberbehörden] gleich den übrigen Registratursakten einzuteilen. So erklärt sich die Entstehung der sogenannten altbayerischen Provinzial- oder Retardatenregistratur bei der Landesdirektion der Provinz Bayern, aus der das Reichsarchivkonservatorium München gewissermaßen als Aktenarchiv des Reichsarchivs hervorging, das heutige Staatsarchiv München, das deswegen auch bis 1971 eine Abteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs bildete. Erst durch die Abgabe der Bestände bayerischer Staatsministerien (zuletzt 1932) und kurbayerischer Zentral- und Mittelbehörden (1978) wurde es auf seine Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Oberbayern beschränkt und folgerichtig aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv ausgegliedert.²³

Samets *General- oder Universal-Reichsarchiv* wäre entsprechend den Provinzen des Königreichs, aus denen die Archive nach seinen Prinzipien in München ja zentralisiert werden sollten, in folgende Abteilungen gegliedert worden: I. Baiern (mit dem Geheimen Landesarchiv), II. Oberpfalz, Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach, III. Franken, IV. Schwaben (einschließlich Vorderösterreich), V. Tirol. Diesen im wesentlichen nach Provinzen gegliederten Abteilungen sollten als VI. Abteilung das *Königliche Familien- oder bis jetzt sogenannte Geheime Hausarchiv* – diese die Zuständigkeit des Hausarchivs reduzierende Formulierung ist bemerkenswert – und als VII. Abteilung das Geheime Staatsarchiv angeschlossen werden. Die Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken werden nicht erwähnt. Das hat sicher seinen Grund darin, dass sie damals nicht zum bayerischen Staatsgebiet gehörten. Ihre seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nach München gelangten Haus- und

²² BayHStA Staatsrat 5399; Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 13–15.

²³ Verordnung vom 26. Mai 1971, in Kraft getreten am 1. Juli 1971 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 208).

Staatsarchivalien waren durch die Einbeziehung des Haus- und des Staatsarchivs in das geplante Reichsarchiv abgedeckt. Es gab also keine Veranlassung, die verlorenen pfälzischen Erbländer zu verankern.

Als es schließlich 1812 zur Konstituierung des Königlich Bayerischen Allgemeinen Reichsarchivs – so der ins Deutsche übertragene Name für *General- oder Universal-Reichsarchiv* – kommt, fällt eine wesentliche Komponente von Samets Grundidee dem Ressortegoismus zum Opfer: das Geheime Staatsarchiv und das Geheime Hausarchiv bleiben außen vor.²⁴ Diese Lösung war von Anfang an sehr umstritten. Insbesondere der erste Reichsarchivdirektor, Karl Heinrich Lang,²⁵ ein origineller, wenn auch schillernder Geist, hatte *den eigentlichen Unterschied von Reich und Staat noch nicht aufgefaßt und die Zerstückelung der bayerischen Archive in die einzelnen Branchen von Reich, Staat und Haus von jeher als bedauerlich und in allen Rücksichten als nachtheilig betrachtet.*²⁶ Lang strebte daher bereits 1811 die Reduzierung des Geheimen Hausarchivs auf ein Familienarchiv der seit 1799 regierenden Linie Zweibrücken-Birkenfeld an,²⁷ eine Überlegung, die möglicherweise schon Samet zu einer Umbenennung dieses Archivs in ein *Familienarchiv* inspiriert hatte.

Diese Problematik belastete das bayerische Archivwesen bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts, nicht zuletzt angeheizt durch die Kritik des Diplomaten Johann Friedrich Böhmer,²⁸ die sogar König Maximilian II. 1860 persönlich veranlasste, eine Vereinigung von Reichs- und Staatsarchiv zu hinterfragen.²⁹ Das Hausarchiv war schon damals tabu, obwohl die Verfassung von 1818 bestimmte, dass bei einer Trennung von Staats- und Fürstenvermögen die Archive dem Staate gehören sollten.³⁰ Als das Staatsarchiv und das Hausarchiv 1918 zunächst durch Personalunion ihrer Vorstände mit dem Reichsarchivdirektor,³¹ schließlich 1921 mit dem bisherigen Reichsarchiv

²⁴ Bekanntmachung vom 21. April 1812 (*Döllinger*, wie Anm. 15, § 73 S. 121–123).

²⁵ *Allgemeine Deutsche Biographie* 17 (1883) S. 606–613 (Franz *Muncker*); *Neue Deutsche Biographie* 13 (1982) S. 542 f. (Bernhard *Sicken*); *Bosls Bayerische Biographie*, wie Anm. 5, S. 463 (Kurt *Malisch*).

²⁶ BayHStA MInn 41125; *Jaroschka*, Samet, wie Anm. 9, S. 15 Anm. 64.

²⁷ Instruktionsentwurf vom 11./13. März 1811 und Erläuterungen siehe Ludwig v. *Rockinger*: Die Verwaltung der bayerischen Landesarchive. In: *Archivalische Zeitschrift* N. F. 6 (1896) S. 1–91, hier S. 12–16 mit Anm.

²⁸ Johann Friedrich *Böhmer*: *Wittelsbachische Regesten*. Stuttgart 1854. S. XI f.

²⁹ Allerhöchstes Handschreiben vom 23. Februar 1860 (BayHStA MA 71931).

³⁰ Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 Tit. III § 2 (*Döllinger*, wie Anm. 15, § 70 S. 120). Vgl. *Heydenreuter*, wie Anm. 5, vor allem S. 30 und 33; Hans *Puchta*: Phasen der Entwicklung des Geheimen Hausarchivs in München. In: *Behahren und Umgestalten*, wie Anm. 5, S. 58 mit Anm. 20.

³¹ Verordnung vom 23. September 1917, in Kraft getreten am 1. Januar 1918 (*Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt* S. 487). Vgl. Hermann *Rumschöttele*: Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. In: *Festschrift Walter Jaroschka*

zum Bayerischen Hauptstaatsarchiv vereinigt wurden,³² behielten sie noch lange ihre Stellung als *weitgehend selbständige Behörden* (so ein Geschäftsverteilungsplan von 1966). Erst 1978 ermöglichte eine Neuorganisation des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, die seine bisherigen Abteilungen *Allgemeines Staatsarchiv* (das ehemalige Reichsarchiv) und *Geheimes Staatsarchiv* auflöste und ihre Bestände mit dem Schnitt um 1800 in zwei neue Abteilungen gliederte, auch eine Bereinigung der seit Krenners Archivreform nach Sachpertinenz aufgeteilten Bestände aus der Zeit des Alten Reichs. Ausgenommen blieb und bleibt bisher das *Geheime Hausarchiv*, bei dem wir durch einen Staatsvertrag mit dem ehemaligen Bayerischen Königshaus von 1923³³ allen schon damals vorgebrachten archivfachlichen Bedenken zum Trotz die pertinenzmäßige Aufteilung der pfalzbayerischen Archivbestände in Bezug auf die sogenannten Hausarchivalien akzeptieren mussten.

In einem entscheidenden Punkt aber haben Samets Vorstellungen in die Gründungsurkunde des Reichsarchivs, die königliche Bekanntmachung vom 21. April 1812, Eingang gefunden: die Zentralisierung aller im Königreich bestehenden Archive in dessen Allgemeinem Reichsarchiv. Ich zitiere aus dieser Bekanntmachung:³⁴ *Die sämtlichen, wo immer im Reiche befindlichen einzelnen Archive hören auf, selbständige Archive zu seyn, und sind, ob sie gleich vor der Hand in ihren bisherigen Lokalitäten verbleiben, als Filialen des Reichsarchivs zu betrachten, so daß ihr Urkunden- und Aktenbestand als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums anzusehen sind.*

Die Auslesekriterien weisen gegenüber denen Samets einige bemerkenswerte Erweiterungen auf, indem sie neben *allen Urkunden* auch die *zu ihrer Erläuterung nötigen oder ihnen an Wichtigkeit gleichzustellenden Akten* beinhalten. Neu ist auch, dass in Bezug auf die Archive der *Mediatisierten* (hier sind wohl die Standesherrn gemeint) als Gesichtspunkt der Auswahl außer den an den Landesherrn übergegangenen Hoheitsrechten auch die *allgemeine Geschichte des Landes* eine Rolle spielen soll. Im Ganzen blieb es aber bei der von Samet unter dem Einfluss seiner Vorstellung von den Archiven als Sammelstellen landesherrlicher bzw. staatlicher Rechtstitel geübten Praxis, vor allem die Urkunden im Reichsarchiv zu zentralisieren. Die Zentralisation erfolgte dennoch nur etappenweise: Sie erstreckte sich zu-

zum 65. Geburtstag. Hg. von Albrecht Liess, Hermann Rumschöttel und Bodo Uhl. (Archivalische Zeitschrift 80). München 1997. S. 3.

³² Verordnung vom 16. Juli 1921, in Kraft getreten am 1. August 1921 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 379 f.). Vgl. Rumschöttel, wie Anm. 31, S. 1 und 4.

³³ Gesetz vom 9. März 1923. In: Verhandlungen des Bayerischen Landtags, III. Tagung 1922/23. Beilagenband XI. Beilage 3298. S. 498–503, hier S. 501 (Übereinkommen des Freistaates Bayern mit dem ehemaligen Bayerischen Königshaus vom 24. Januar 1923, § 11). Vgl. Puchta, Phasen, wie Anm. 30, S. 58 f.

³⁴ Ziffer 5 (Döllinger, wie Anm. 15, § 73 S. 122).

nächst auf die Provinzen des *herobern pfalzbayerischen Staatskörpers*, Baiern, die Oberpfalz und Neuburg. In Schwaben wurden Aussonderungen zum Reichsarchiv in dem eigens dafür bestimmten Archivkonservatorium Kempten vorgenommen. Doch kristallisierte sich vor allem für Mittel- und Nordschwaben um das Archiv der Bischöfe von Augsburg in ihrer Residenzstadt Dillingen ein bedeutendes Sammelarchiv, auf das das Reichsarchiv in München zunächst nicht zugriff. Erst als es 1825 zur Regierung in Augsburg gezogen werden sollte, beanspruchte es Samet mit Erfolg, wenn auch nach seinen Ausleseprinzipien, für das Reichsarchiv. So kamen alle Urkunden des Hochstifts und des Domkapitels Augsburg nach München, die nunmehr 1990 an das für alle Bestände der an Bayern gefallenen Territorien des Schwäbischen Reichskreises für zuständig erklärte Staatsarchiv Augsburg abgegeben wurden.³⁵

Aus Eichstätt, das nach dem Ende der Toskanischen Herrschaft 1806 der Provinz Neuburg zugeschlagen worden war, gelangten die Urkundenbestände des Hochstifts und des Domkapitels über das Provinzialarchiv in Neuburg nach München, die Aktenbestände später in das für Mittelfranken zuständige Staatsarchiv Nürnberg.³⁶ Heute sind sie im Zuge der gesamtbayerischen Beständebereinigung wegen der Zugehörigkeit Eichstätts zum Fränkischen Reichskreis im Staatsarchiv Nürnberg wieder zusammengeführt.

Ansonsten blieb Franken von den Zentralisierungsmaßnahmen des Allgemeinen Reichsarchivs zunächst weitgehend verschont. In Bamberg und Würzburg saßen die hartnäckigsten Gegner des unermüdlich seine Pläne verfolgenden Samet, nach dem Weggang Langs (1815) nun auch formell der Leiter des Reichsarchivs. Es waren dies der letzte fürstbischöfliche und erste bayerische Archivar in Bamberg Paul Oesterreicher³⁷ und der ehemalige Kanzleidirektor des Zisterzienserstifts Ebrach Johann Ignaz Seidner, der dem Archiv in Würzburg vorstand.³⁸ Sie fühlten sich von Samet hintergangen, als er die ältesten Kaiserurkunden lediglich, wie er vorgab, zu einer diplomatischen Vergleichung anforderte, die zugesagte Rückgabe aber hintertrieb. Schon 1816 hatte Oesterreicher an Seidner geschrieben: *Mir graut es vor den*

³⁵ Walter Jaroschka: Schwaben in Geschichte und Gegenwart der staatlichen Archive Bayerns. München 1996 (aktualisierte Fassung des auf dem 33. Südwestdeutschen Archivtag 1973 in Kempten gehaltenen und in Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 19 (1973) S. 21–34 veröffentlichten Vortrags: Die Stellung Schwabens innerhalb der Organisation und im Bestandaufbau der staatlichen Archive Bayerns).

³⁶ Walter Jaroschka: Beständebereinigung mit Franken. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 20 (1974) S. 2–21; Ders.: Franken in Geschichte und Gegenwart der staatlichen Archive Bayerns. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 40 (1980) S. 1–8.

³⁷ Allgemeine Deutsche Biographie 24 (1887) S. 518 (*Leitschub*); Leesch, wie Anm. 9, S. 439 f.

³⁸ Leesch, wie Anm. 9, S. 568.

*Altbayern, die alles an sich zu ziehen und die Archive aufzulösen suchen.*³⁹ Auch in Nürnberg war der frühere reichsstädtische Archivar Sigmund Fürer von Haimendorf noch im Amt, dem der Reichsarchivdirektor Lang nach den geltenden Vorschriften die Aufteilung von staatlichen und städtischen Archivalien in Aussicht stellte, die nie durchgeführt wurde.⁴⁰

So kam es 1820/21⁴¹ zur Differenzierung von Archiven (Bamberg, Würzburg, Dillingen und bald auch Nürnberg, zu denen seit 1837 übrigens auch Speyer zählte) – sie hatten bis dahin ihre Urkundenbestände im wesentlichen behalten –, Archivkonservatorien, die ursprünglich zur Auslese von Archivalien für das Reichsarchiv bestimmt waren, und Depotregistaturen als Sammelstellen des Aktenschriftguts, das Samet schon 1806 den *Collegialregistaturen* hatte übergeben wollen; sie wurden bereits 1820 aus der Archivverwaltung ausgegliedert und den Kreisregierungen unmittelbar unterstellt. Deren Aufsicht und Leitung wurden 1826 auch die anderen regionalen Archive und Archivkonservatorien unterworfen, mit der auf dem Fuße folgenden Erläuterung, dass *dadurch die Eigenschaft jener äusseren Institute als integrierender Bestandteil des allgemeinen Reichsarchivs nicht aufgehoben, sondern nur eine nähere Obsorge der Regierungen für dieselben zum Zwecke des Reichsarchivs selbst, wo möglich mit vereinfachten Mitteln und geminderten Kosten, beabsichtigt worden (sei).*⁴² Bereits 1837 aber wurden diese Maßnahmen sowohl zur Vereinfachung der Geschäfte als zur notwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienstes rückgängig gemacht, und nunmehr nicht nur die noch bestehenden äußeren Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer sowie die Archivkonservatorien zu München und Landshut, sondern auch die Depotregistaturen in Neuburg und Amberg wieder der oberen Leitung und Beaufsichtigung durch das Reichsarchiv unterstellt.⁴³

Der ursprüngliche Zentralisierungsgedanke war damit nicht in Frage gestellt. Noch immer galten die regionalen Archiveinrichtungen als *Filialen des Reichsarchivs*. Andererseits lässt die Verordnung von 1837, ohne dass sie es ausdrücklich sagt, unschwer erkennen, dass nun in jedem der acht Kreise (in Bayern heißt der Regierungsbezirk bis 1939 Kreis) ein Archiv übrig geblieben war: es sind – Speyer seit 1945 nicht mehr und Coburg 1920 dazugekommen – unsere heutigen Staatsarchive.

Samet hatte 1818 nach Ortspertinenz austauschen zwischen Bamberg (Obermainkreis) und Ansbach (Rezatkreis) davor gewarnt, dass *an den Sit-*

³⁹ Jaroschka, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 6 Anm. 37.

⁴⁰ Jaroschka, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 5 mit Anm. 15. Zu Fürer von Haimendorf Leesch, wie Anm. 9, S. 172.

⁴¹ Allerhöchste Entschließung vom 22. August 1820 (Döllinger, wie Anm. 15, § 76 S. 124–127).

⁴² Ministerialentschließung vom 27. Januar 1826 (Döllinger, wie Anm. 15, § 79 S. 129).

⁴³ Verordnung vom 21. Januar 1837 (Döllinger, wie Anm. 15, § 80 S. 129 f.).

zen der Kreisregierungen besondere Archivconservatorien bestehen, die sich nur auf den Complex derselben ausschließlich beschränken. Das System dieser Sitze und vorzüglich deren Gebietstheile sind nach gemachter zehnjähriger Erfahrung [in Bayern waren die Kreise von 15 im Jahre 1808 auf zehn im Jahre 1810 und acht im Jahre 1817 reduziert worden] zu schwankend und veränderlich, um darauf einen sicheren und immer neuen Zerstörungsgefahren ausgesetzten Archivplan gründen zu können.⁴⁴ Samet passte die sich anbahnende Entwicklung natürlich nicht in sein Konzept. Radizierung der regionalen Archive auf die sich stabilisierenden Kreise war aber letztlich das kleinere Übel, zumal das Ministerium eine weitere reale Zentralisierung aus wirtschaftlichen Erwägungen ablehnte; die ideelle war ja zumindest theoretisch damit nicht in Frage gestellt.⁴⁵ So wurden – um die wichtigsten zu nennen – schon 1817 die Archivkonservatorien Eichstätt (zugunsten Neuburgs) und Kempten (zugunsten Dillingens) aufgelöst, 1825 – und das war Samets letzter Triumph – sogar das qualitativ unter die Archive gerechnete Dillingen, dessen Bestände nach den Abgaben an das Reichsarchiv in die Depotregistratur Neuburg wanderten.⁴⁶ Nürnberg wurde erst nach der Vereinigung mit Ansbach 1821 auf die Stufe der Archive erhoben. Damit war die Archivorganisation etabliert, die noch heute den Aufbau der bayerischen Archivverwaltung prägt: für jeden Regierungsbezirk ein Staatsarchiv.

Nach dem Abgang Samets, der bei seiner Pensionierung Ende 1825 die resignierte Bilanz zog, dass immer ein bösertiger Genius über das Reichsarchiv zu walten schien, hat sein Nachfolger als Leiter des Reichsarchivs, Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg,⁴⁷ noch einmal den Gedanken einer konkreten, nicht nur ideellen Zentralisierung aufgenommen, der, entgegen seinen eigentlichen Absichten, zu einem archivfachlich höchst zweifelhaften Ergebnis führte: die Fixierung des ominösen Grenzjahrs 1400 für die Abgrenzung der Urkundenbestände zwischen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und vor allem den fränkischen Staatsarchiven; die altbayerischen waren ja von vornherein und die schwäbischen spätestens seit der Auflösung des Archivs in Dillingen (1825) noch entsprechend den Sametschen Auslesekriterien (alle *Originaldokumente* ins Reichsarchiv!) ohne zeitliche Einschränkung geschlossen nach München gebracht worden. Deshalb unterschied ich schon

⁴⁴ Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 18 Anm. 82.

⁴⁵ Jaroschka, Samet, wie Anm. 9, S. 24 Anm. 119; Ders.: Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 7 mit Anm. 29.

⁴⁶ Jaroschka, Schwaben, wie Anm. 35, S. 5 f.

⁴⁷ Allgemeine Deutsche Biographie 7 (1878) S. 365–367 (Heigel); Neue Deutsche Biographie 5 (1961) S. 421 (Leonhard Lenk); Bosls Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 220 f. (Rainer A. Müller); Leesch, wie Anm. 9, S. 166; Reinhard Heydenreuter: Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg (1789–1851). Ein Archivarsleben zwischen Poesie und Wissenschaft. In: Festschrift Jaroschka, wie Anm. 31, S. 156–180.

1973 auf dem 33. Südwestdeutschen Archivtag in Kempten eine bayerisch-schwäbische und eine fränkische Archivlandschaft, die sich durch den Grad der Zentralisierung zum Reichsarchiv deutlich voneinander abhoben.⁴⁸

Indes wurde die 1829 von Freyberg postulierte und durchgesetzte Zeitgrenze, die über anderthalb Jahrhunderte für die Urkunden als unverrückbar galt, schon bald in zweifacher Hinsicht missverstanden und erhielt dadurch erst ihren grotesken Zug. Denn nach Freybergs Vorstellungen war das, wie er es nannte, *Normaljahr* 1400 nur als vorläufig gedacht, das allmählich zur *Vervollständigung des Reichsarchivkörpers* hinaufgeschoben werden sollte, *was nun freilich die Aufgabe einer Reihe von Jahren bleiben wird.*⁴⁹ Das Konzept einer völligen Zentralisierung nach Samets Archivplan von 1806 und dem Statut des Reichsarchivs von 1812 war also keineswegs aufgegeben. Auch die zunächst weitgehend erfüllte Forderung Freybergs, nicht nur die Urkunden (im formaldiplomatischen Sinne), sondern auch *andere schriftliche Monumente* (das waren die entsprechenden Amtsbücher aus der fraglichen Epoche) zum Reichsarchiv einzuziehen, nahm der Maßnahme ihren späteren absurd erscheinenden Charakter, indem allein die Urkunden bis 1400 nach Rückgabe der Amtsbücher bis vor wenigen Jahren in München blieben. Das Ministerium sanktionierte zwar die Zentralisierung, beschränkte sie aber entschieden auf das Grenzzjahr 1400: Die Einsendung der Mainzer Archivalien aus dem Würzburger Archiv bis zum Jahre 1500, die der dortige Vorstand mit einem sinnvollen historischen Einschnitt begründet hatte, musste rückgängig gemacht werden.

Waren es zunächst vor allem fiskalische Bedenken, die das Ministerium einer weiteren Zentralisierung skeptisch gegenüberstehen ließen, so gab es nun auch wissenschaftlich begründete Vorbehalte. Der aus Tirol stammende, längere Zeit in österreichischen Staatsdiensten gestandene Joseph Freiherr von Hormayr, zu dieser Zeit Referent für das Archivwesen im bayerischen Innenministerium und 1847/48 kurzfristig Direktor des Reichsarchivs, ein hochgebildeter Historiker und Literat,⁵⁰ formulierte schon 1831 ein Ministerialreskript, das folgenden höchst bemerkenswerten Passus enthält: *So sehr man nun einerseits bedacht gewesen ist, durch Zentralisation der wichtigsten und ältesten Urkundenschätze für ihre Sicherheit wie für ihre Benützung und*

⁴⁸ Jaroschka, Schwaben, wie Anm. 35, S. 7.

⁴⁹ Dazu und zum Folgenden Jaroschka, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 10–12; Ders.: Franken, wie Anm. 36, S. 6; Ders.: Zentralisierung und Dezentralisierung im bayerischen Archivwesen. Voraussetzungen und Ergebnisse der Beständebereinigung. In: Beständebildung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3). Stuttgart 1993. S. 37–51, hier: S. 41.

⁵⁰ Leesch, wie Anm. 9, S. 270. Vgl. auch Josef Hemmerle: Der Anteil der Freiherren von Hormayr und Freyberg an der Fortsetzung der Regesta Boica (1826–1851). In: Archivalische Zeitschrift 75 (1979) S. 16–33.

Bearbeitung für die gelehrte Welt mittelst des ausgezeichneten Institutes des k. allgemeinen Reichsarchives Sorge zu tragen, muß man sich gleichwohl von den anderen Extremen fern halten, durch diese Centralisation den Kreisen alle Subsidien zu entziehen, hiedurch dem neu erwachten alterthümlichen Forschungsgeist [er dachte wohl vor allem an die Gründung der historischen Vereine] Grund und Boden hinwegzunehmen und die höchst wünschenswerthe Herstellung vollständiger Monographien der Ortschaften, Landgerichte und sonach des Gesamtkreises [man denke an den Historischen Atlas von Bayern!] unmöglich zu machen oder doch zu erschweren.⁵¹

Zum letzten Mal wurde die Zentralisierungsidee 1852 mit den Vorteilen begründet, welche die *Ansammlung aller wichtigen archivalischen Schätze in der Haupt- und Residenzstadt, am Sitze aller wissenschaftlichen Hauptanstalten des Staates* bringe.⁵² Das Ergebnis war lediglich die Nivellierung aller Archive, Archivkonservatorien und der schon 1841 umbenannten Depotregistaturen zu *Archivkonservatorien*, nunmehr ein Titel ohne spezifischen Inhalt. 1875 wurden sie, nachdem man den Zentralisierungsgedanken endgültig verabschiedet hatte, in *Kreisarchive* – bezogen auf den Kreis, seit 1939 Regierungsbezirk, nicht zu verwechseln mit den heutigen kommunalen Kreisarchiven –, mit Ausnahme des Kreisarchivs München 1921 in *Bayerische Staatsarchive* umbenannt.⁵³

Die Peripetie im bisherigen Antagonismus von Zentralisation und Dezentralisierung des bayerischen staatlichen Archivwesens⁵⁴ leitete Franz von Löher ein, ein *Nordlicht* aus Münster in Westfalen, den König Maximilian II. in seinen Gelehrtenkreis berufen hatte und 1864 zum Reichsarchivdirektor bestellte.⁵⁵ Er förderte, wenn auch mit sehr unklaren Vorstellungen, eine Radizierung der regionalen Archive auf die Kreise, die ihm auch ihre Umbenennung von Archivkonservatorien in Kreisarchive verdankten. Er schwankte zwischen der Zuweisung der dort verbliebenen Bestände nach den früheren Territorien und der neueren Verwaltungseinteilung und leistete damit einem

⁵¹ Jaroschka, Beständevereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 11 Anm. 56.

⁵² Jaroschka, Beständevereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 12 f.; Ders., Franken, wie Anm. 36, S. 6 f.; Ders., Zentralisierung und Dezentralisierung, wie Anm. 49, S. 41 f.

⁵³ Verordnung vom 16. Juli 1921, wie Anm. 32. Die Bezeichnung „Bayerisch“ ist mit der Verordnung vom 15. Mai 1970 § 2 Abs. 2 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251) weggefallen.

⁵⁴ Zum Folgenden Jaroschka, Beständevereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 13 f.; Ders., Franken, wie Anm. 36, S. 7; Ders., Zentralisierung und Dezentralisierung, wie Anm. 49, S. 42.

⁵⁵ Grundlegend Karl Hüser: Franz von Löher (1818–1892) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 13, hg. im Auftrag des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abteilung Paderborn von Prof. Dr. Klemens Honselmann). Paderborn 1972; *Bosls* Bayerische Biographie, wie Anm. 5, S. 488 (Kurt Malisch); *Neue Deutsche Biographie* 15 (1987) S. 36 (Karl Hüser); *Leesch*, wie Anm. 9, S. 373 f.

verheerenden Ortspertinenzprinzip Vorschub; Samets schlimmste Befürchtungen wurden, besonders im altbayerischen Bereich (Amberg, Neuburg, Landshut) wahr. Die fränkischen Archive wertete er durch die Rückgabe vieler mittelalterlicher Amtsbücher wieder auf, das Grenzjahr 1400 für die Urkunden aber blieb unangetastet.

Noch einmal fasste der junge Generaldirektor Otto Riedner (1879–1937),⁵⁶ der schon in den Kategorien des Provenienzprinzips dachte, bei seinem Amtsantritt 1923 die Rückgabe der Urkunden bis 1400 an die fränkischen Staatsarchive ins Auge, schreckte aber dann doch davor zurück, *da ihm gegenteilige Wünsche lebhaftester Art aus Gelehrtenkreisen zugekommen seien und da er sich immer frage, ob der Schaden, den die Wissenschaft, Bayern und München durch Verkleinerung der Münchner Urkundenschätze erleiden, wenigstens einigermaßen aufgewogen werde durch den Nutzen, den die verstreuten Urkunden an ihren verschiedenen neuen Aufbewahrungsorten stiften können. Heute in der tiefsten Not des Vaterlandes sind Kulturwerte wichtiger als je, und vielleicht verlangt das Ansehen Bayerns die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes.*⁵⁷

Auch für die bayerische Pfalz hatte natürlich das Festhalten am Grenzjahr 1400 unvermeidliche Konsequenzen. 1849 wurden aus dem damals in die höchste Kategorie eingestuften Speyerer Archiv die Urkunden bis 1400 (etwa 1200 Stück) an das Reichsarchiv in München eingezogen.⁵⁸ Bei einer 1868 durch von Löher inaugurierten Beständebereinigung mit dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe wurden die Urkunden der vor allem betroffenen kurpfälzischen Klöster Eußerthal und Klingenstein entsprechend dem Grenzjahr 1400 zwischen dem Reichsarchiv und dem Kreisarchiv Speyer aufgeteilt. Auch bei den Abgaben vor allem Zweibrücker Landesurkunden aus München nach Speyer wurde dieses Grenzjahr strikt beachtet.⁵⁹

Die Frage von Zentralisierung und Dezentralisierung wurde unausweichlich, als wir uns 1989 über die historische Zuständigkeit des künftigen Staatsarchivs Augsburg klar werden mussten.

Wie ich schon 1973 in Kempten gesagt hatte, gab es im Sinne des Provenienzprinzips, das heißt der Unteilbarkeit der Fonds, nur die Alternative, entweder alle Bestände vor 1800 im Bayerischen Hauptstaatsarchiv oder im

⁵⁶ Generaldirektor der Staatlichen Archive von 1923 bis 1937. *Bosls Bayerische Biographie*, wie Anm. 5, S. 633 (Kurt *Malisch*); *Leesch*, wie Anm. 9, S. 189. Vgl. auch *Rumschöttel*, Generaldirektion, wie Anm. 31, S. 4.

⁵⁷ Konferenzprotokoll vom 12./13. März 1923 (BayHStA GD 811). *Jaroschka*, Beständebereinigung mit Franken, wie Anm. 36, S. 16 mit Anm. 85; Ders., Franken, wie Anm. 36, S. 7f.

⁵⁸ *Jaroschka*, Das Landesarchiv Speyer, wie Anm. 20, S. 213. Sie sind eingereiht in den Mischbestand *Rheinpfälzer Urkunden*.

⁵⁹ *Jaroschka*, Das Landesarchiv Speyer, wie Anm. 20, S. 213 f.

Staatsarchiv Augsburg zusammenzuführen. Eine Zentralisierung in München kam nach unserer Überzeugung auch politisch nicht mehr in Betracht. Es blieb also nur die Lösung, das Staatsarchiv Augsburg für seinen Zuständigkeitsbereich – und dazu bestimmten wir die an Bayern gefallenen Teile des Schwäbischen Reichskreises sowie Vorderösterreichs – mit allen einschlägigen Beständen auszustatten, das hieß unter den 85000 schwäbischen Urkunden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv auch die bis 1400 abzugeben. Damit war der Bann, der auf der Rückgabe der in München isolierten fränkischen Urkunden bisher gelegen hatte, gebrochen. Wir haben heute in Bayern eine klar nach historischen Landschaften gegliederte Archivtopographie.⁶⁰ Nur die Pfalz fällt mit ihren Urkunden vor 1401 aus diesem System heraus, sie hängt innerhalb der Tektonik des Bayerischen Hauptstaatsarchivs gewissermaßen in der Luft.

Uns allen sind ja die rechtlichen Hindernisse einer Beständeberreinigung zwischen den Bundesländern bewusst. In den Beratungen über die Archivgesetzgebung hatten wir den Vorrang archivfachlicher Prinzipien angestrebt. Auch in den schwierigen Verhandlungen über den Beständeaustausch zwischen Bayern und Baden-Württemberg wollten wir – übrigens unterstützt von unserem Wissenschaftsministerium – die fiskalischen Probleme ausklammern. Das ist nicht gelungen, aber hier gab es Äquivalente, und ich möchte der baden-württembergischen Archivverwaltung ausdrücklich danken, dass sie mit uns zusammen diesen archivfachlich wie haushaltsrechtlich abgesicherten Weg so konsequent und erfolgreich beschritten hat.⁶¹

Ich habe immer betont, dass das bayerische Modell, das besondere archivgeschichtliche Voraussetzungen berücksichtigen und überwinden musste, nicht ohne weiteres auf andere Archivverwaltungen übertragbar ist. Jeder muss – allerdings unter Beachtung unverzichtbarer archivwissenschaftlicher Prinzipien – seine eigenen Lösungen finden.

⁶⁰ Zur Gesamtproblematik Albrecht *Liess*: Geschichte der archivischen Beständeberreinigung in Bayern. In: Landesgeschichte und Archive. Bayerns Verwaltung in historischer und archivwissenschaftlicher Forschung. Stand und Aufgaben. Wissenschaftliches Kolloquium am 24./25. Juli 1997 anlässlich der Verabschiedung des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns Prof. Dr. Walter Jaroschka (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61). München 1998. S. 123–145. Hierin auch die Beiträge von Gerhard *Rechter*: Beständeberreinigung in Franken. S. 165–177; Gerhard *Immler*: Provenienzbereinigung beim Archivgut der Territorien Ostschwabens. S. 179–184; Wilfried *Schöntag*: Archivische Strukturbereinigung in Baden-Württemberg. S. 147–155.

⁶¹ *Rechter*, wie Anm. 60, S. 172; *Schöntag*, wie Anm. 60, S. 154 f.; Peter *Müller*: Beständeaustausch zwischen Bayern und Baden-Württemberg. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 800–802; Bodo *Uhl*: Beständeberreinigung mit Baden-Württemberg angelaufen. In: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 41 (1997) S. 11 f.